KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 2. Kammer

SST.2026.57
(ST.2025.202; STA.2025.293)

Urteil vom 4. November 2026

Besetzung	Oberrichterin Plüss, Präsidentin Oberrichterin Möckli Oberrichterin Hausherr Gerichtsschreiber Perner
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	***A._____,*** [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Thierry Wunderlin, [...]
Gegenstand	Falsche Anschuldigung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erliess gegen den Beschuldigten am 6. August 2025 folgenden Strafbefehl:

"**Sachverhalt:**

Falsche Anschuldigung
Art. 303 Ziff. 1 StGB

Der Beschuldigte hat einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen.

Der Beschuldigte erstattete am 31. Juli 2024 bei der Kantonspolizei Aargau auf dem Stützpunkt an der [Adresse] eine Strafanzeige gegen B._____, da diese gegenüber der Kindergartenlehrerin, C._____, geäussert haben soll, dass er die Kinder sexuell misshandeln würde. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme am Mittwoch, 2. Oktober 2024 zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr in [Adresse] erklärte der Beschuldigte, nachdem er auf die Artikel 303, 304 und 305 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht wurde, dass er am 1. Mai 2024 für ein Jahresgespräch im Kindergarten eingeladen worden sei. Im Zuge dieses Gesprächs habe C._____, die Kindergartenlehrerin von D._____, erzählt, dass B._____ überall erzählt habe, dass er D._____ sexuell missbraucht habe, Mitglied der Mafia sei und Raubüberfälle organisiere. C._____ habe ihm auch gesagt, dass B._____ ihr dies im September/Oktober 2023 ebenfalls erzählt habe.

Diese Aussagen gegenüber der Kantonspolizei Aargau tätigte der Beschuldigte, obwohl er wusste, dass dies nicht der Wahrheit entspricht und er damit eine Strafverfolgung gegen B._____ herbeiführt, was er auch beabsichtigte.

Ort: [Adresse]
Zeit: Mittwoch, 2. Oktober 2024, zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr

Dieses Verhalten ist strafbar gemäss:

Den oben aufgeführten Gesetzesartikeln sowie Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB, Art. 47 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB

Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

1. Einer **Geldstrafe** von 30 Tagessätzen zu je CHF 140.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.
2. Einer **Busse** von CHF 1'000.00.

Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse einer **Ersatzfreiheitsstrafe** von **8 Tagen**.

3. Den **Kosten**

- Strafbefehlsgebühr CHF 800.00

Rechnungsbetrag CHF 1'800.00

Über Auslagen, die nach Erlass des vorliegenden Strafbefehls eingehen, wird separat verfügt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen."

1.2.
Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 18. August 2025 fristgerecht Einsprache. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies die Akten mit Verfügung vom 1. September 2025 an das Bezirksgericht Rheinfelden zur Durchführung des Hauptverfahrens.

2.
2.1.
Mit Beschluss der Justizleitung vom 5. September 2025 wurden dem Bezirksgericht Rheinfelden zur Bearbeitung des erstinstanzlichen Verfahrens die Richter/-innen und Gerichtsschreiber/-innen des Bezirksgerichts Aarau zugewiesen. Die zugewiesenen Personen handeln als ausserordentliche Vertretung und im Namen des örtlich zuständigen Bezirksgerichts Rheinfelden.

2.2.
Am 23. Oktober 2025 fand die Hauptverhandlung mit Befragung der Zeugin C._____ sowie des Beschuldigten statt.

2.3.
Das Bezirksgericht Rheinfelden fällte gleichentags folgendes Urteil:

"1.
Der Beschuldigte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.

2.
Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

3.
Der Beschuldigte trägt allfällige Parteikosten selbst."

3.

3.1.

Gegen dieses Urteil erklärte die Staatsanwaltschaft am 23. Februar 2026 fristgerecht Berufung und stellte folgende Anträge:

> "1.
> Das Urteil des Bezirksgerichts Rheinfelden, Präsidium des Strafgerichts, vom 23. Oktober 2025 (ST.2025.202) sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:
>
> 1.
> Der Beschuldigte ist schuldig der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB.
>
> 2.
> Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmung sowie gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB, Art. 44 StGB sowie Art. 47 StGB verurteilt zu:
>
> - einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 140.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren,
> - einer Busse von CHF 1'000.00 / Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen
>
> 3.
> Die Verfahrenskosten, bestehend aus der Gebühr sowie der Anklagegebühr von CHF 800.00, werden gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten auferlegt.
>
> 4.
> Der Beschuldigte hat seine Parteikosten selbst zu tragen.
>
> 2.
> Unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschuldigten."

3.2.

Mit Verfügung vom 3. März 2026 ordnete die Verfahrensleiterin das mündliche Berufungsverfahren an.

3.3.

Mit Eingabe vom 8. März 2026 stellte der Beschuldigte folgende Anträge:

> "1. Die Berufung der Klägerin ist in vollen Umfang abzuweisen
>
> 2. Stellen eines Pflichtverteidigers
>
> 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Klägerin."

3.4.
Mit Verfügung vom 22. April 2026 wurde Rechtsanwalt Thierry Wunderlin als amtlicher Verteidiger eingesetzt.

3.5.
Die Staatsanwaltschaft reichte am 12. Mai 2026 die Berufungsbegründung ein und hielt an ihren zuvor gestellten Anträgen fest.

3.6.
Der Beschuldigte reichte am 8. Juni 2026 die Berufungsantwort ein und hielt an seinen zuvor gestellten Anträgen fest.

3.7.
Am 4. November 2026 fand die Verhandlung vor Obergericht mit Befragung des Beschuldigten statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit der Berufung gegen den vorinstanzlichen Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der falschen Anschuldigung. Das vorinstanzliche Urteil ist damit vollumfänglich angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen vorgeworfen, am 31. Juli 2024 bei der Kantonspolizei Aargau Strafanzeige gegen seine Ehefrau, B._____, eingereicht und dabei wider besseres Wissen wahrheitswidrig angegeben zu haben, diese habe gegenüber der Kindergartenlehrerin geäussert, er habe seine Tochter D._____ sexuell missbraucht, sei Mitglied der Mafia und organisiere Raubüberfälle. Dadurch habe er eine Strafverfolgung gegen seine Ehefrau herbeiführen wollen.

3.
3.1.
Die Vorinstanz begründete ihren Freispruch im Wesentlichen damit, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit erstellt sei, welchen genauen Inhalt das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und der Kindergartenlehrerin vom 1. Mai 2024 gehabt habe und wie der Beschuldigte deren Aussagen habe verstehen dürfen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Kindergartenlehrerin sich unklar geäussert oder der Beschuldigte ihre Reaktion als Bestätigung verstanden habe. Damit verblieben jedenfalls nicht zu beseitigende Zweifel daran, ob der Beschuldigte bei seinen Aussagen gegenüber der Polizei wider besseres Wissen gehandelt habe.

3.2.
Die Staatsanwaltschaft macht mit Berufung im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt und namentlich die Aussagen der Kindergartenlehrerin unzutreffend gewürdigt. Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung seien sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der falschen Anschuldigung erfüllt. Ein Missverständnis oder eine Verwechslung falle insbesondere hinsichtlich der Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle ausser Betracht. Insgesamt sei erstellt, dass der Beschuldigte seine Ehefrau wissentlich zu Unrecht eines Delikts bezichtigt habe, weshalb der Freispruch aufzuheben sei.

3.3.
Der Beschuldigte verweist in seiner Berufungsantwort auf den angefochtenen Entscheid und bringt ergänzend vor, die Vorinstanz sei zu Recht zum Schluss gelangt, dass nach eingehender Würdigung der Beweismittel nicht zu beseitigende Zweifel daran bestünden, was anlässlich des Gesprächs vom 1. Mai 2024 zwischen ihm und der Kindergartenlehrerin besprochen worden sei. Ebenso habe die Vorinstanz zutreffend gefolgert, dass es ihm am direkten Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit seiner Aussagen gefehlt habe. Die Aussagen der Kindergartenlehrerin seien zu Recht als teilweise unsicher und lückenhaft gewürdigt worden, während seine eigenen Aussagen präzis, detailreich und ohne Übertreibungen ausgefallen seien. Schliesslich sei nicht ersichtlich, weshalb er die fraglichen Vorwürfe hätte erfinden sollen, zumal seine Ehefrau wegen haltloser Gerüchte bereits mehrfach schuldig gesprochen worden sei.

4.
4.1.
Zu klären ist, ob die Zeugin C._____ dem Beschuldigten am 1. Mai 2024 im Rahmen eines Elterngesprächs mitgeteilt oder bestätigt hat, dass die Ehefrau des Beschuldigten ihr zuvor gegenüber geäussert habe, der Beschuldigte habe seine Tochter sexuell missbraucht, begehe Raubüberfälle und sei Mitglied der Mafia.

4.2.
4.2.1.
Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten, seiner Ehefrau sowie der als Zeugin einvernommenen Kindergartenlehrerin zutreffend zusammengefasst, weshalb darauf verwiesen werden kann (vorinstanzliches Urteil E. 2.2).

4.2.2.
Der Beschuldigte hielt von Beginn an daran fest, dass die Kindergartenlehrerin ihm gegenüber bestätigt habe, über die von seiner Ehefrau gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezüglich des sexuellen Missbrauchs seiner Tochter, der Mafiazugehörigkeit sowie der Begehung von Raubüberfällen informiert

gewesen zu sein. Auch vor Vorinstanz und vor Obergericht blieb er bei dieser Darstellung. Er erklärte, er habe die Kindergartenlehrerin im Gespräch vom 1. Mai 2024 gefragt, ob ihr die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekannt seien. Die Kindergartenlehrerin habe dies bejaht und auf seine Nachfrage hin bestätigt, dass diese Informationen von seiner Ehefrau ("Kindsmutter") stammten. Einen konkreten Zeitpunkt, seit wann ihr diese Vorwürfe bekannt gewesen seien, habe sie jedoch nicht genannt (GA act. 116, Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5 ff.).

4.2.3.
Die Ehefrau des Beschuldigten erklärte anlässlich ihrer Einvernahme, sie habe zwar oft Kontakt mit der Kindergartenlehrerin ihres Kindes gehabt, machte im Übrigen aber weitgehend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Sie führte einzig aus, sie sei am Elternabend 2023 lediglich beim offiziellen Teil anwesend gewesen und anschliessend direkt nach Hause gegangen (UA act. 34 f. F/A 18 ff.; act. 35 f. F/A 23 ff.).

4.2.4.
Die Zeugin hielt von Anfang an fest, vor dem Gespräch vom 1. Mai 2024 mit dem Beschuldigten keine Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gehabt zu haben. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte sie diese Darstellung. Sie erklärte, beim Gespräch vom 1. Mai 2024 habe es sich um ein gewöhnliches Standort- beziehungsweise Jahresgespräch gehandelt. An Einzelheiten des damaligen Gesprächsverlaufs könne sie sich nur noch eingeschränkt erinnern. Sie führte jedoch aus, der Beschuldigte habe im Rahmen dieses Gesprächs selbst erwähnt, dass gegen ihn ein Verfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern geführt worden sei. Sie habe davon erstmals durch den Beschuldigten erfahren und sei darüber erschrocken gewesen. Ausdrücklich verneinte sie, bereits zuvor von der Ehefrau des Beschuldigten oder auf andere Weise von den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs, der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle erfahren zu haben. Hinsichtlich der Behauptungen, der Beschuldigte gehöre der Mafia an oder begehe Raubüberfälle, erklärte sie zudem konstant, hiervon nie beziehungsweise erst im Zusammenhang mit der polizeilichen Befragung erfahren zu haben (UA act. 44 F/A 23; GA act. 114).

4.3.
4.3.1.
Die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin stimmen insofern überein, als der Beschuldigte den gegen ihn erhobenen Vorwurf bezüglich des sexuellen Missbrauchs seiner Tochter am 1. Mai 2024 von sich aus ansprach und die Zeugin diesen Vorwurf nicht selbst thematisierte. Ebenso steht fest, dass der Beschuldigte die Zeugin im September 2024 erneut auf das Gespräch ansprach und sie ihm sinngemäss erklärte, das damalige Gespräch habe sich nicht in der von ihm geschilderten Weise abgespielt. Umstritten

und zu klären ist, ob die Zeugin im Gespräch vom 1. Mai 2024 bestätigte, sie habe die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs, der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle bereits zuvor von der Ehefrau gehört.

4.3.2.
Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Kindergartenlehrerin spricht zunächst, dass kein ersichtliches Eigeninteresse daran besteht, den elterlichen Konflikt durch unzutreffende Angaben weiter zu verschärfen. Zudem hielt sie durchgehend daran fest, vor dem Gespräch vom 1. Mai 2024 keine Kenntnis vom gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gehabt zu haben und hiervon erstmals durch den Beschuldigten selbst erfahren zu haben. Sie vermochte auch nachvollziehbar darzulegen, dass sie auf den schwerwiegenden Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erschrocken reagiert habe. Bezüglich der Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle erklärte sie konstant, davon erst im Zusammenhang mit ihrer polizeilichen Befragung Kenntnis erlangt zu haben. Dass ihr der genaue Gesprächsverlauf vom 1. Mai 2024 im Übrigen nur noch lückenhaft in Erinnerung war, erscheint nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass sie durch die fortgesetzte Einbindung in den elterlichen Konflikt erkennbar in eine Situation geraten war, in der sie sich sichtlich unwohl fühlte, was ihre Zurückhaltung und die knappen Antworten ohne Weiteres erklärt (vorinstanzliches Urteil E. 3.2.3 S. 14). Ungeachtet dessen blieb sie in den zentralen Punkten – auch nach Hinweis auf die Straffolgen bei falschem Zeugnis (GA act. 112) – bei ihren Aussagen: Sie machte stets deutlich, vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erstmals durch den Beschuldigten selbst erfahren zu haben und hinsichtlich der weiteren Vorwürfe bezüglich der Raubüberfälle und der Mafiazugehörigkeit keine Kenntnis gehabt bzw. davon erst durch die Polizei erfahren zu haben.

4.3.3.
Die Ehefrau machte weitgehend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, sodass ihre Aussagen nicht zur Wahrheitsfindung beitragen können.

4.3.4.
Der Beschuldigte bestätigte, dass er das Thema des gegen ihn erhobenen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs selbst aufgebracht habe; er habe die Reaktion der Zeugin dann als Bestätigung verstanden. Die Zeugin habe ihm auch bestätigt, bereits vor dem Gespräch von den Vorwürfen der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle Kenntnis gehabt zu haben. Anders als beim Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, ein Thema, welches der Beschuldigte anlässlich des Treffens mit der Kindergartenlehrerin von sich aus aufgegriffen hatte und bei welchem aufgrund der Gesprächssituation und des emotionalen Gehalts allenfalls noch Raum für allfällige Missverständnisse bestand (vgl. dazu nachfolgend), fehlt es bei den Vorwürfen der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle an jeder nachvollziehbaren

Grundlage für ein solches Missverständnis. Die Zeugin erklärte konstant, von den Vorwürfen der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle nie etwas gehört zu haben. Dass der Beschuldigte gleichwohl gegenüber der Polizei angab, seine Ehefrau habe gerade auch solche Behauptungen gegenüber der Zeugin geäussert, ist vor diesem Hintergrund unglaubhaft und als Schutzbehauptung zu werten. Zu seinen Gunsten wird aber, auch in Würdigung des Umstands, dass der Beschuldigte im Trennungskonflikt erkennbar stark belastet war, davon ausgegangen, dass er die Zeugin hinsichtlich des ihm vorgeworfenen sexuellen Missbrauchs falsch verstanden respektive ihre Reaktion auf seinen Hinweis falsch gedeutet hat und davon ausgegangen ist, dass sie seine Vermutung, dass seine Ehefrau einen entsprechenden Vorwurf geäussert hatte, bestätigt hat.

4.3.5.
Insgesamt ist auf die Aussagen der Zeugin abzustellen. Danach ist davon auszugehen, dass sie vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erstmals im Gespräch vom 1. Mai 2024 durch den Beschuldigten selbst erfuhr und von den Vorwürfen der Mafiazugehörigkeit sowie der Raubüberfälle vor ihrer polizeilichen Einvernahme keine Kenntnis hatte. Soweit der Beschuldigte geltend macht, die Zeugin habe ihm Gegenteiliges bestätigt, vermag dies hinsichtlich der Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle nicht zu überzeugen. Ebenfalls von keiner Bestätigung durch die Zeugin ist hinsichtlich der Kenntnis des sexuellen Missbrauchs auszugehen, allerdings erscheint, wie bereits dargelegt, möglich und ist zugunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass er die Reaktion der Zeugin auf seine eigene Schilderung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs als Hinweis darauf verstand, dass ihr dieser Vorwurf bereits zuvor bekannt gewesen ist. Hinsichtlich der Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Raubüberfälle ist ein solches Missverständnis hingegen auszuschliessen.

4.4.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschuldigten gegenüber der Zeugin nicht geäussert hat, dass der Beschuldigte seine Tochter missbraucht habe, er der Mafia angehöre und Raubüberfälle organisiert habe. Es ist weiter gestützt auf das vorliegende Beweisergebnis erstellt, dass die Zeugin dem Beschuldigten am 1. Mai 2024 keine entsprechende Bestätigung betreffend die Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Begehung von Raubüberfällen hatte geben können, da sie hiervon erst durch die Polizei Kenntnis erhalten hatte. Hinsichtlich des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs ist schliesslich zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er aufgrund eines Missverständnisses davon ausging, die Zeugin habe ihm bestätigt, bereits zuvor durch die Ehefrau entsprechend informiert worden zu sein.

4.5.
Eine Minderheit des Gerichts hätte die Aussagen des Beschuldigten insgesamt als glaubhaft eingestuft, sie wäre weiter zu seinen Gunsten hinsichtlich der Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Begehung von Raubüberfällen zumindest von einem Missverständnis ausgegangen.

4.6.
4.6.1.
Eine falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB begeht, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Entscheidend ist die inhaltlich fehlende Schuld bezüglich einer strafbaren Handlung. Das kann sich darauf beziehen, dass eine strafbare Handlung überhaupt nicht begangen worden ist oder dass diese zwar begangen wurde, jedoch von einer anderen Person (vgl. BGE 136 IV 170 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6S.251/2004 vom 3. Juni 2005 E. 4.1). Als unschuldig gilt insbesondere auch derjenige, der rechtskräftig freigesprochen oder gegen den ein Verfahren eingestellt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_23/2022 vom 29. November 2022 E. 2.2.1; 6B_1289/2018 vom 20. Februar 2019 E. 1.2.1; 6B_175/2019 vom 9. August 2019 E. 3).

4.6.2.
In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 303 Ziff. 1 StGB einerseits Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung sowie Handeln wider besseres Wissen. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Eventualvorsatz scheidet insofern somit aus (Urteil des Bundesgerichts 7B_14/2021 vom 12. März 2024 E. 3.1.1; BGE 136 IV 170 E. 2.1). Andererseits muss er in der Absicht handeln, eine Strafverfolgung gegen die zu Unrecht beschuldigte Person herbeizuführen. Diesbezüglich genügt Eventualvorsatz (Urteile des Bundesgerichts 7B_14/2021 vom 12. März 2024 E. 3.1.1; 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 7.3, nicht publ. in: BGE 149 IV 248).

4.7.
Unbestritten ist, dass der Beschuldigte seine Ehefrau mit seinen Aussagen gegenüber der Kantonspolizei Aargau vom 31. Juli 2024 und 2. Oktober 2024 eines Ehrverletzungsdelikts, namentlich der üblen Nachrede, bezichtigte und damit den Vorwurf eines Vergehens erhob. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist weiter erforderlich, dass die beschuldigte Person die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen hat. Dies ist vorliegend der Fall. Wie oben dargelegt (E. 4.4), ist davon auszugehen, dass die Ehefrau des Beschuldigten gegenüber der Kindergartenlehrerin weder geäussert hatte, der Beschuldigte habe seine Tochter sexuell missbraucht, noch, er gehöre der Mafia an oder organisiere

Raubüberfälle. Entsprechend hielt auch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Juli 2025 betreffend das gegen die Ehefrau geführte Verfahren wegen übler Nachrede fest, dass diese der Kindergartenlehrerin keine derartigen Äusserungen gemacht hatte. Damit steht fest, dass die vom Beschuldigten gegen seine Ehefrau erhobenen Vorwürfe unwahr sind.

Der objektive Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt.

4.8.
Der subjektive Tatbestand ist hinsichtlich der beiden Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Begehung von Raubüberfällen erfüllt. Der Beschuldigte handelte im Zeitpunkt seiner Anzeige wider besseres Wissen. Nach dem Beweisergebnis hatte die Zeugin von diesen beiden Vorwürfen vor ihrer polizeilichen Befragung keine Kenntnis. Sie konnte dem Beschuldigten am 1. Mai 2024 daher von vornherein nicht bestätigen, dass seine Ehefrau gegenüber der Zeugin entsprechende Äusserungen getätigt hat. Anders als im Zusammenhang mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs – dieser war tatsächlich Gegenstand des Gesprächs vom 1. Mai 2024 – bleibt insoweit kein Raum für ein Missverständnis. Die gegenteilige Darstellung des Beschuldigten steht im Widerspruch zu den konstanten und glaubhaften Aussagen der Zeugin. Daraus folgt, dass der Beschuldigte wusste, dass seine Ehefrau gegenüber der Zeugin weder eine Mafiazugehörigkeit noch die Begehung von Raubüberfällen behauptet hatte.

Nicht erstellt ist hingegen, dass der Beschuldigte bei den Strafbehörden wider besseres Wissen den Vorwurf geäussert hat, dass die Ehefrau des Beschuldigten gegenüber der Kindergartenlehrerin geäussert hatte, der Beschuldigte missbrauche seine Tochter sexuell. Auszugehen ist diesbezüglich zu Gunsten des Beschuldigten von einem Missverständnis.

Auch die weiter vorausgesetzte Absicht, eine Strafverfolgung gegen seine Ehefrau herbeizuführen, ist gegeben. Der Beschuldigte brachte nach eigenen Angaben sämtliche aus seiner Sicht ehrverletzenden Äusserungen seiner Ehefrau konsequent zur Anzeige. Er erklärte ausdrücklich, eine Anzeige sei für ihn die einzige Möglichkeit, sich zu wehren. Zudem führte er aus, seiner Ehefrau müsse bewusst werden, dass all ihre Aktionen eine Reaktion nach sich zögen und sie dafür letztlich verurteilt werde. Daraus ergibt sich, dass er mit seiner Anzeige gerade darauf abzielte, ein Strafverfahren gegen seine Ehefrau in Gang zu setzen.

Der subjektive Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 StGB ist damit ebenfalls erfüllt.

4.9.
Eine Minderheit hätte auf die Aussage des Beschuldigten abgestellt, zudem das Vorliegen eines direkten Vorsatzes verneint und den Beschuldigten von Schuld und Strafe freigesprochen.

5.
5.1.
Der Beschuldigte hat sich bezüglich der Vorwürfe, dass ihn seine Ehefrau gegenüber der Kindergartenlehrerin der Mafiazugehörigkeit und der Verübung von Raubüberfällen bezichtigt habe, der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

5.2.
Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 140.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 8 Tage Freiheitsstrafe (Berufungsbegründung S. 4).

Der Beschuldigte setzt sich im Falle einer Verurteilung nicht mit der Strafzumessung auseinander.

5.3.
Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

5.4.
Die falsche Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB sieht einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; 134 IV 97 E. 4.2; 134 IV 82 E. 4.1).

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. aktueller Strafregisterauszug). Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass einzig eine Freiheitsstrafe geeignet wäre, ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vielmehr ist mit Blick auf das Verschulden sowie die Zweckmässigkeit und präventive Effizienz der Sanktion hinsichtlich der alternativ mit Geld- oder Freiheitsstrafe sanktionierten Straftatbestände eine Geldstrafe angemessen.

5.5.
5.5.1.
Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der falschen Anschuldigung dient in erster Linie dem Schutz der Zuverlässigkeit der Rechtspflege, da die Tathandlung zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel führt. Sodann werden auch die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter geschützt (BGE 136 IV 170 E. 2.1; 132 IV 20 E. 4.1).

Der Beschuldigte zeigte seine Ehefrau gegenüber den Strafverfolgungsbehörden wider besseres Wissen an, indem er wahrheitswidrig geltend machte, sie habe ihn gegenüber der Kindergartenlehrerin der Mafiazugehörigkeit sowie der Begehung von Raubüberfällen bezichtigt. Er warf ihr damit eine Ehrverletzung vor und setzte ein Strafverfahren gegen sie in Gang, das in der Folge nicht weiter verfolgt wurde (vgl. Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Juli 2025). Dadurch wurde seine Ehefrau zu Unrecht strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt und zugleich ein unnötiger Einsatz öffentlicher Mittel bewirkt. Bei der Verschuldensbewertung ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten ein vorsätzlich wahrheitswidriges Vorgehen nicht hinsichtlich sämtlicher von ihm erhobenen Vorwürfe angelastet werden kann, sondern nur in Bezug auf die Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit und der Begehung von Raubüberfällen.

Verschuldenserhöhend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus eigennützigen Motiven handelte und die Strafanzeige im Rahmen des Trennungskonflikts gezielt um zusätzliche Vorwürfe anreicherte, um gegen seine Ehefrau vorzugehen. Die Art und Weise der Tatbegehung geht demgegenüber nicht über die Erfüllung des Tatbestands hinaus.

Insgesamt ist in Relation zum Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe und den davon erfassten Erscheinungsformen falscher Anschuldigung noch von einem leichten Verschulden auszugehen. Hierfür erscheint – auch wenn der in seiner Anzeige ebenfalls getätigte Vorwurf, dass ihn seine Ehefrau des verübten sexuellen Missbrauchs bezichtigt habe, nicht als falsche Anschuldigung einzustufen ist – eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen (zuzüglich Verbindungsbusse; vgl. E. 5.8 hiernach) als angemessen.

5.5.2.
Zur Täterkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist. Die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich neutral aus und begründet für sich allein keine Strafminderung (BGE 136 IV 1 E. 2.6).

Ein Geständnis, das strafmindernd berücksichtigt werden könnte, liegt nicht vor. Der Beschuldigte bestritt den Tatvorwurf vielmehr durchgehend und

liess keine Einsicht oder Reue in das begangene Unrecht erkennen. Eine Strafminderung fällt deshalb ausser Betracht.

Weitere täterbezogene Umstände, die sich straferhöhend oder strafmindernd auswirken würden, sind nicht ersichtlich.

Die Täterkomponente wirkt sich damit insgesamt neutral aus, weshalb es bei einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen bleibt.

5.6.
Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufliessen (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

Gemäss Lohnabrechnung vom August 2026 liegt der monatliche Nettolohn des Beschuldigten bei Fr. 8'955.00 (eingereichte Unterlagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, Beilage 1). Hinzuzurechnen ist sodann der vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung angegebene Gewinn seiner eigenen Firma, der E._____ GmbH, von Fr. 22'000.00 im letzten Jahr, was auf den Monat umgerechnet rund Fr. 1'833.00 ergibt (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 7). Von dem sich daraus ergebenden monatlichen Nettoeinkommen von insgesamt rund Fr. 10'788.00 sind zunächst die vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung dargelegten monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 5'450.00 an seine Kinder und die Kindsmutter in Abzug zu bringen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3). Vom verbleibenden Betrag sind sodann pauschal 20% für Steuern, Krankenkassenbeiträge sowie notwendige Berufsauslagen abzuziehen. Daraus resultiert eine Tagessatzhöhe von Fr. 140.00.

5.7.
Bei dem nicht vorbestraften Beschuldigten fehlen Anzeichen für eine ungünstige Prognose, weshalb ihm für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB zu gewähren ist. Die Probezeit beträgt zwei Jahre (Art. 44 Abs. 1 StGB).

5.8.
Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines

Handelns deutlich vor Augen zu führen. Unter Berücksichtigung der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191) sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten ist diese auf Fr. 1'000.00 festzusetzen.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Hat das Gericht die Höhe des Tagessatzes für eine Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt, erscheint es sachgerecht, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Busse durch jene dividiert wird. Die Tagessatzhöhe ist vorliegend mit Fr. 140.00 bestimmt worden, weshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festzusetzen ist.

6.
6.1.
Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung einzig hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung bezüglich der Aussage des sexuellen Missbrauchs, obsiegt mit ihrer Berufung aber im Übrigen, weshalb es sich rechtfertigt, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen.

6.2.
Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das obergerichtliche Verfahren gestützt auf die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Kostennote mit Fr. 4'753.25 inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

7.
7.1.
Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

7.2.
Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind somit die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 1'899.10 (inkl. Anklagegebühr und

Auslagen) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Allfällige Parteikosten hat der Beschuldigte selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

8.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.
Der Beschuldigte ist der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB (Vorwürfe der Mafiazugehörigkeit sowie der Begehung von Raubüberfällen) schuldig.

2.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss der in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmung sowie gestützt auf Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 140.00, d.h. Fr. 4'200.00, Probezeit 2 Jahre,

und zu einer Verbindungsbusse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 8 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.
3.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.00 und den Auslagen von Fr. 146.00, ausmachend Fr. 3'146.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

3.2.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'753.25 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4.
4.1.
Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. Anklagegebühr und Auslagen) von Fr. 1'899.10 werden dem Beschuldigten auferlegt.

4.2.
Der Beschuldigte hat seine vorinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:
[...]

Mitteilung an:
[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:
[...]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefällten bedingten **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 4. November 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:	Der Gerichtsschreiber:
Plüss	Perner